

## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg Postfach  $103439 \cdot 70029$  Stuttgart

It. Verteiler

Stuttgart 22. Juli 2010

Name Herr Dr. Honikel-Günther

Durchwahl 0711 231-5721

E-Mail Andreas.Honikel-

Guenther@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 7-3890.0/1028\*1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

- landesgesetzliche Nachfolgeregelung zum GVFG des Bundes

Anlagen Gesetzentwurf mit Begründung Anhörungsliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 20. Juli 2010 beschlossen, noch in dieser Legislaturperiode den Entwurf eines Gesetzes über die Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG) beim Landtag einzubringen.

Mit dem Gesetz soll eine neue Rechtsgrundlage für die Förderung von Vorhaben des Kommunalen Straßenbaus und des Öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen werden. Bislang war die Zuweisung von Bundesmitteln für diesen Zweck im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes geregelt, das im Zuge der Föderalismusreform in Bezug auf die Landesprogramme außer Kraft getreten ist. Seit dem 1. Januar 2007 erhalten die Länder stattdessen Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz. Die verkehrliche Zweckbindung dieser Mittel entfällt ab dem 1. Januar 2007 erhalten die Länder stattdessen Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz. Die verkehrliche Zweckbindung dieser Mittel entfällt ab dem 1. Januar 2007 erhalten die Länder stattdessen Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz. Die verkehrliche Zweckbindung dieser Mittel entfällt ab dem 1. Januar 2007 erhalten die Länder stattdessen Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz.

nuar 2014. Zum 31. Dezember 2019 stellt der Bund die Kompensationszahlungen vollständig ein.

Das Gesetz soll Planungssicherheit für Kommunen, Verkehrsunternehmen und sonstige Vorhabensträger schaffen. Der Entwurf enthält keine Befristung. Die dem Land nach dem Entflechtungsgesetz für den Verkehrsbereich zustehenden Finanzhilfen sollen ausschließlich für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verwendet werden. Die Regelungen zu den förderungsfähigen Vorhaben, den Fördervoraussetzungen und dem Förderverfahren entsprechen weitgehend dem bisherigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes. Einige förderungsfähige Vorhaben sollen neu aufgenommen (verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, verkehrswichtige Radwege, Lärmschutzmaßnahmen an innerörtlichen Straßen und Grunderneuerungen von Verkehrswegen im ÖPNV), ein Fördertatbestand gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf liegt diesem Schreiben bei. Wir laden Sie ein, uns Ihre Anregungen und Ihre Kritik bis spätestens

## Freitag, den 03. September 2010

schriftlich mitzuteilen. Bitte gehen Sie dabei ggf. auch auf die Folgen ein, die Ihrer Einschätzung nach mit der Regelung zwangsläufig verbunden sind.

Für die damit verbundene Mühe danken wir Ihnen bereits an dieser Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elmar Steinbacher